



Amtliche Mitteilung Nr. 42/2016

Prüfungsordnung für den Studiengang Drug Discovery and Development mit dem Abschlussgrad Master of Science (M. Sc.) der Fakultät für Angewandte Naturwissenschaften der Technischen Hochschule Köln und der Medizinischen Fakultät der Universität zu Köln

Vom 5. September 2016

Herausgegeben am 16. September 2016

Technology
Arts Sciences
TH Köln

**Prüfungsordnung
für den Studiengang
Drug Discovery and Development
mit dem Abschlussgrad
Master of Science (M. Sc.)
der Fakultät für Angewandte Naturwissenschaften
der Technischen Hochschule Köln und
der Medizinischen Fakultät der Universität zu Köln**

Vom
5. September 2016

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 i. V. m. § 77 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2016 (GV. NRW S. 310), haben die Fakultät für Angewandte Naturwissenschaften der Technischen Hochschule Köln und die Medizinische Fakultät der Universität zu Köln folgende Prüfungsordnung gemeinsam erlassen:

Inhaltsübersicht

Präambel

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung; Modulhandbuch und Studienplan
- § 2 Ziel des Studiums; Zweck der Prüfungen; Abschlussgrad
- § 3 Zugangsvoraussetzungen; Einstufungsprüfung
- § 4 Regelstudienzeit; Studienumfang
- § 5 Umfang und Gliederung der Prüfung; Prüfungsfrist
- § 6 Gemeinsamer Prüfungsausschuss
- § 7 Rechte und Pflichten des Gemeinsamen Prüfungsausschusses
- § 8 Beschlüsse des Gemeinsamen Prüfungsausschusses
- § 9 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 10 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 11 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 12 Leistungspunkte (Credits) nach dem ECTS (European Credit Transfer and Accumulation System)
- § 13 Bewertung von Prüfungsleistungen nach dem ECTS
- § 14 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

II. Modulprüfungen

- § 16 Ziel, Umfang und Form der Modulprüfungen
- § 17 Zulassung zu Modulprüfungen
- § 18 Durchführung von Modulprüfungen
- § 19 Klausurarbeiten
- § 20 Schriftliche Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren
- § 21 Mündliche Prüfungen
- § 22 Weitere Prüfungsformen

III. Studienverlauf

- § 23 Module und Abschluss des Studiums, Zusatzmodule
- § 24 Wahlpflichtmodule mit Praktikumsanteil

IV. Masterarbeit

§ 25 Masterarbeit; Zweck, Thema, Prüferinnen und Prüfer

§ 26 Zulassung zur Masterarbeit

§ 27 Ausgabe und Bearbeitung der Masterarbeit

§ 28 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit

V. Ergebnis der Masterprüfung

§ 29 Ergebnis der Masterprüfung

§ 30 Zeugnis, Gesamtnote, Diploma Supplement

VI. Schlussbestimmungen

§ 31 Einsicht in die Prüfungsakten

§ 32 Ungültigkeit von Prüfungen

§ 33 Inkrafttreten

Anlagen:

Anlage 1: Studienplan

Präambel

Die Universität zu Köln und die Technische Hochschule Köln haben die Zusammenarbeit bei der Entwicklung und Durchführung des gemeinsamen zulassungsbeschränkten, konsekutiven Masterstudiengangs „Drug Discovery and Development“ mit dem Abschluss „Master of Science“ vereinbart. Im Hinblick auf diesen Kooperationszweck erlassen beide Hochschulen die den Studiengang betreffende Prüfungsordnung gemeinsam.

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung; Modulhandbuch und Studienplan

- (1) Diese Prüfungsordnung regelt den Zugang, den Studienverlauf, das Prüfungsverfahren und den zu verleihenden akademischen Grad für den Masterstudiengang Drug Discovery and Development an der Technischen Hochschule Köln und an der Universität zu Köln.
- (2) Auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung erstellen die Technische Hochschule Köln und die Universität zu Köln einen Studienplan (Anlage 1) und ein Modulhandbuch. Das Modulhandbuch beschreibt Inhalt und Aufbau des Studiums unter Berücksichtigung der wissenschaftlichen und hochschuldidaktischen Entwicklung und der Anforderungen der beruflichen Praxis. Der Studienplan dient als Empfehlung an die Studierenden für einen sachgerechten Aufbau des Studiums.

§ 2 Ziel des Studiums; Zweck der Prüfungen; Abschlussgrad

- (1) Die Masterprüfung vermittelt einen weiteren berufsqualifizierenden Studienabschluss, der nach § 67 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 HG zur Zulassung zum Promotionsstudium berechtigt.
- (2) Das zur Masterprüfung führende Studium (§ 4) soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 58 HG) den Studierenden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt und der fachübergreifenden Bezüge die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in der beruflichen Praxis, zur kritischen Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnis und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden. Die Studierenden erwerben die erforderlichen Kenntnisse und Kompetenzen, die sie zur Ausübung guter wissenschaftlicher Praxis und zu verantwortlichem Handeln in der Wissenschaft befähigen.
- (3) Lehrveranstaltungen können in deutscher und englischer Sprache abgehalten werden.
- (4) Der Studiengang baut konsekutiv auf Studiengängen an der Technischen Hochschule Köln und an der Universität zu Köln auf, die den Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 entsprechen.
- (5) Durch die Masterprüfung (§ 5) soll festgestellt werden, ob die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat weitere, für eine selbstständige Tätigkeit im Beruf notwendige Fachkenntnisse erworben hat und befähigt ist, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbstständig zu arbeiten und zu forschen.
- (6) Mit dem Bestehen der in § 5 aufgeführten Prüfungen wird der berufsqualifizierende und wissenschaftliche Abschluss des Studiums erreicht. Auf Grund der bestandenen Prüfungen wird nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen der Hochschulgrad "Master of Science (M. Sc.)" verliehen.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen; Einstufungsprüfung

(1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist der erfolgreiche Abschluss eines Hochschulstudiums im Studiengang Pharmazeutische Chemie oder Pharmazie mit dem Mindestabschlussgrad „Bachelor of Science“ oder „Bachelor of Engineering“ oder einem erfolgreich abgelegten zweiten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung (Approbationsordnung für Apotheker) oder eines anderen einschlägigen Studiengangs.

Erfolgreich abgeschlossen im Sinne dieser Zugangsvoraussetzung ist ein Studium, wenn die Gesamtnote oder die vorläufige Durchschnittsnote gemäß Absatz 7 „gut“ (2,5) oder besser ist. Der qualifizierende Studiengang muss einen Mindestumfang von 180 Leistungspunkten aufweisen.

(2) Der Studiengang wird zulassungsbeschränkt.

(3) Einschlägig im Sinne des Absatzes 1 ist jeder Studiengang, der Kompetenzen aus den Fächergruppen

a) Biologie, Biochemie und Medizin

b) Chemie und Analytik

im Umfang von zusammen mindestens 60 Leistungspunkten vermittelt. In jeder der beiden Fächergruppen müssen jeweils mindestens 9 Leistungspunkte erworben worden sein zuzüglich zu den Leistungspunkten, die im Rahmen von Praxisprojekten, Praxissemestern, einem Bachelorseminar, der Bachelorarbeit oder vergleichbaren Modulen in diesen Fächergruppen erworben wurden. Die Entscheidung über die Einschlägigkeit trifft der Gemeinsame Prüfungsausschuss (§ 6).

(4) Zusätzlich ist gemäß § 49 Abs. 7 HG i. V. m. den nachfolgenden Bestimmungen anhand bisher erbrachter einschlägiger Leistungen und Qualifikationen sowie eines Motivationsschreibens eine besondere Eignung für den Masterstudiengang Drug Discovery and Development nachzuweisen. Diese wird gemeinsam mit dem Ergebnis des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses nach Absatz 1 und 2 im Rahmen eines Auswahlverfahrens wie folgt in einen Punktwert transformiert und in eine Rangliste eingeordnet:

Von maximal 100 erreichbaren Punkten zählt die Abschlussnote bzw. vorläufige Durchschnittsnote gemäß Absatz 7 des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses zwischen 43 und 73 Punkten.

Bachelornote	Punkte
1,0	73
Zwischen den Grenzen jeweils lineare Interpolation	
2,5	43

Die sonstigen Leistungen und Qualifikationen im Bereich Drug Discovery and Development sowie das Motivationsschreiben der Bewerberinnen oder Bewerber wird jeweils mit 0 bis maximal 9 Punkten, also insgesamt 0 bis maximal 27 Punkten versehen. Sonstige Leistungen und Qualifikationen, die jeweils durch geeignete Nachweise zu belegen sind, sind insbesondere:

- a) einschlägige berufliche Erfahrung und spezifische bisherige Studienschwerpunkte (mit Angabe der Dauer), z. B. Praktika, sonstige praktische Tätigkeit, besondere Studienleistungen/-profile, einschlägige Veröffentlichungen und die fachliche Ausrichtung von Abschlussarbeiten,
- b) besondere Auslandserfahrung (mit Angabe der Dauer), z. B. Auslandspraktika und
- c) Motivationsschreiben, aus dem die persönliche Motivation zur Aufnahme des Studiengangs hervorgeht (maximal zwei DIN A4-Seiten).

Bewerbungen einschließlich der Zeugnisse, Urkunden, Leistungs- und Qualifikationsnachweise sind in deutscher oder englischer Sprache, jeweils in einer amtlich beglaubigten Kopie und - sofern das Ausgangsdokument nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst ist - amtlich beglaubigter Übersetzung, einzureichen.

(5) Über die Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern entscheidet der Gemeinsame Zulassungsausschuss. Dessen Aufgaben werden durch den Gemeinsamen Prüfungsausschuss (§ 6) wahrgenommen. Dieser bewertet die Einschlägigkeit der nachgewiesenen Leistungen und Qualifikationen sowie das Motivationsschreiben und bildet eine Rangliste. Der Prüfungsausschuss wird hierbei durch eine Gemeinsame Arbeitsgrup-

pe bestehend aus jeweils zwei Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer beider beteiligter Hochschulen unterstützt.

(6) Studienbewerberinnen und -bewerber, die die Qualifikation nach Absatz 1 besitzen und zusätzlich Kenntnisse und Fähigkeiten auf andere Weise als durch ein Studium erworben haben, sind nach dem Ergebnis der Einstufungsprüfung gem. § 49 Abs. 12 HG in einem entsprechenden Abschnitt des Studienganges zum Studium zuzulassen, soweit nicht Regelungen über die Vergabe von Studienplätzen entgegenstehen. Das Nähere regelt die Einstufungsprüfungsordnung der Technischen Hochschule Köln.

(7) Kann der nach Absatz 1 erforderliche qualifizierte Studienabschluss noch nicht nachgewiesen werden, liegen aber mindestens 80 % der im qualifizierenden Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte mit einer vorläufig errechneten Mindestnote von 2,5 oder besser vor, so kann eine Zulassung nur mit der Auflage erfolgen, den Studienabschluss spätestens bis zur nächsten Rückmeldung nachzuweisen.

(8) Als weitere Studienvoraussetzung für die Aufnahme des Masterstudiums Drug Discovery and Development muss der erfolgreiche Abschluss der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (mindestens Niveaustufe DSH-2) oder einer anderen gleichwertigen Sprachprüfung nachgewiesen werden. Satz 1 gilt nicht für Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung oder ihren ersten berufsqualifizierenden Abschluss an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben.

(9) Als weitere Studienvoraussetzung für die Aufnahme des Masterstudiums Drug Discovery and Development wird der Nachweis von Englischkenntnissen verlangt. Der Nachweis wird durch Vorlage eines aussagekräftigen Testergebnisses (Niveau B2 nach dem GER oder TOEFL mit mindestens 550 Punkten im papierbasierten Test, 213 Punkten im computerbasierten Test oder 80 Punkten im internetbasierten Test; IELTS mit 6,5 Punkten; GMAT mit mindestens 400 Punkten oder eines Äquivalents) erbracht. Der Gemeinsame Prüfungsausschuss kann andere Nachweise als gleichwertig anerkennen.

(10) Die Einschreibung ist zu versagen, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Master-, die Diplom- oder eine sonstige, gleichwertige Abschlussprüfung im Studiengang Drug Discovery and Development oder in einem anderen Studiengang mit erheblicher inhaltlicher Nähe endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch in diesem Studiengang verloren hat. Die Einschreibung ist ebenfalls zu versagen, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber im Geltungsbereich des Grundgesetzes in einem anderen Studiengang der pharmazeutischen Wissenschaften (z. B. Pharmazeutische Chemie, Pharmazie, Angewandte Pharmazie, Pharmazeutische Entwicklung etc.) eine Prüfung, die einer vorgeschriebenen Prüfung in diesem Studiengang entspricht, endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch hierin verloren hat.

(11) Von dem besonderen Auswahlverfahren ist eine Bewerberin oder ein Bewerber ausgeschlossen, wenn

- a) die in Absatz 1 bis 9 genannten Voraussetzungen nicht vorliegen oder
- b) die Bewerberin oder der Bewerber an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes den Mastergrad in demselben oder einem anderen Studiengang mit erheblicher inhaltlicher Nähe gemäß Absatz 10 bereits erworben hat.

§ 4 Regelstudienzeit; Studienumfang

(1) Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von vier Semestern. Der Gesamtstudienumfang beträgt 120 Leistungspunkte (§ 12) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). Die Regelstudienzeit schließt die Prüfungszeit ein.

(2) Das Studium ist in einzelne Module untergliedert. Das Nähere zum Studienaufbau ergibt sich aus § 23 und dem Studienplan (Anlage 1).

(3) Die Studierenden haben nach Maßgabe des § 59 HG das Recht, Lehrveranstaltungen auch außerhalb des von ihnen gewählten Studienganges zu besuchen.

(4) Die Aufnahme in das erste Semester des Studiengangs erfolgt jeweils zum Wintersemester.

§ 5 Umfang und Gliederung der Prüfung; Prüfungsfrist

- (1) Der Studienerfolg wird durch studienbegleitende Prüfungen (Modulprüfungen) und den Prüfungsteil Masterarbeit festgestellt. Gruppenprüfungen sind zulässig.
- (2) Die Modulprüfungen sollen jeweils zu dem Zeitpunkt stattfinden, an dem das zugehörige Modul im Studium nach dem Studienplan abgeschlossen ist. Dabei soll der Studienplan gewährleisten, dass die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat alle Modulprüfungen bis zum Ende des vierten Studienseesters ablegen kann.
- (3) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit gemäß § 26 soll in der Regel vor Ende des vorletzten Fachsemesters erfolgen.
- (4) Die Prüfungsverfahren berücksichtigen die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit sowie Ausfallzeiten durch die Pflege oder Versorgung von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnerinnen oder Lebenspartnern oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist.

§ 6 Gemeinsamer Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bilden die Fakultät für Angewandte Naturwissenschaften der Technischen Hochschule Köln und die Medizinische Fakultät der Universität zu Köln einen Gemeinsamen Prüfungsausschuss. Der Gemeinsame Prüfungsausschuss ist ein unabhängiges Prüfungsorgan der beiden Fakultäten.
- (2) Der Gemeinsame Prüfungsausschuss wird vom Fakultätsrat der Fakultät für Angewandte Naturwissenschaften der Technischen Hochschule Köln und vom Fachbereichsrat der Medizinischen Fakultät der Universität zu Köln gewählt und besteht aus sieben Personen:
 1. der oder dem Vorsitzenden und der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer;
 2. zwei weiteren Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer
 3. einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder der Lehrkräfte für besondere Aufgaben;
 4. zwei Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden.In der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sind mindestens ein Mitglied der Technischen Hochschule Köln und mindestens ein Mitglied der Universität zu Köln vertreten.
- (3) Mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und der oder des stellvertretenden Vorsitzenden sollen für alle Mitglieder des Gemeinsamen Prüfungsausschusses jeweils auch eine Vertreterin oder ein Vertreter gewählt werden. Die Amtszeit der hauptberuflich an der Hochschule tätigen Mitglieder und ihrer Vertreterinnen oder Vertreter beträgt zwei Jahre, die der Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden und ihrer Vertreterinnen oder Vertreter ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

§ 7 Rechte und Pflichten des Gemeinsamen Prüfungsausschusses

- (1) Der Gemeinsame Prüfungsausschuss übernimmt die Prüfungsorganisation, achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.
- (2) Die oder der Vorsitzende des Gemeinsamen Prüfungsausschusses, im Verhinderungsfall ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter, vertritt den Prüfungsausschuss gerichtlich und außergerichtlich. Sie oder er beruft die Sitzungen des Gemeinsamen Prüfungsausschusses ein, leitet diese und führt die dort gefassten Beschlüsse durch. Die oder der Vorsitzende des Gemeinsamen Prüfungsausschusses, ihre oder seine

Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Prüfungsamtes der Technischen Hochschule Köln erteilen rechtsverbindliche Auskünfte zu Prüfungsangelegenheiten und geben Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und Fristen sowie andere Mitteilungen des Prüfungsausschusses, die nicht nur einzelne Personen betreffen, mit rechtsverbindlicher Wirkung durch Aushang oder auf andere geeignete Weise bekannt.

(3) Darüber hinaus hat der Gemeinsame Prüfungsausschuss den Fakultätsräten und den Fachbereichsräten der jeweiligen Fakultäten beider Hochschulen über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten auf Verlangen zu berichten. Er gibt Anregungen gegenüber der Gemeinsamen Studiengangkommission und den Fakultätsräten und den Fachbereichsräten der jeweiligen Fakultäten beider Hochschulen zur Reform der Prüfungsordnung, des Modulhandbuchs und des Studienplans. Der Gemeinsame Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Gemeinsamen Prüfungsausschusses übertragen. Die oder der Vorsitzende entscheidet darüber hinaus in dringenden Fällen, in denen der Gemeinsame Prüfungsausschuss nicht rechtzeitig einberufen werden kann, und berichtet hierüber in der nächsten Sitzung. Entscheidungen über Widersprüche bleiben dem Gemeinsamen Prüfungsausschuss vorbehalten.

(4) Die Mitglieder des Gemeinsamen Prüfungsausschusses und eine Beauftragte oder ein Beauftragter des Präsidiums der Technischen Hochschule Köln sowie des Rektorats der Universität zu Köln haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein. Ausgenommen sind studentische Mitglieder des Gemeinsamen Prüfungsausschusses, die sich im selben Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen. Möchte ein studentisches Mitglied des Gemeinsamen Prüfungsausschusses aus Gründen der Chancengleichheit bei der Prüfung als Zuhörerin oder Zuhörer zugegen sein, ruht die Mitgliedschaft der oder des betreffenden Studierenden im Gemeinsamen Prüfungsausschuss betreffend diese Prüfung.

(5) Die oder der Vorsitzende kann weitere Personen, insbesondere stellvertretende Mitglieder, zu den Sitzungen des Gemeinsamen Prüfungsausschusses hinzuziehen, sofern dies sachdienlich erscheint und die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder nicht widerspricht.

(6) Der Gemeinsame Prüfungsausschuss tagt nicht-öffentlich.

§ 8 Beschlüsse des Gemeinsamen Prüfungsausschusses

(1) Der Gemeinsame Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden, ein weiteres Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Sie beschließen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

(2) Die Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden und das Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anerkennung oder sonstigen Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen, sowie bei der Bestellung von Prüferinnen und Prüfern oder Beisitzerinnen und Beisitzern nicht mit. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden des Gemeinsamen Prüfungsausschusses nicht teil.

(3) Die Mitglieder des Gemeinsamen Prüfungsausschusses, deren Vertreterinnen oder Vertreter, die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Gemeinsamen Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(4) Belastende Entscheidungen des Gemeinsamen Prüfungsausschusses bzw. seiner oder seines Vorsitzenden sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich mitzuteilen. Der oder dem betroffenen Studierenden ist vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

§ 9 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Der Gemeinsame Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer. Zur Prüferin oder zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Prüfungsfach eine einschlägige, selbstständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat.

Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat (sachkundige Beisitzerin oder sachkundiger Beisitzer). Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen Dritter.

(2) Die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat kann eine Prüferin oder einen Prüfer als Betreuerin oder Betreuer der Masterarbeit vorschlagen. Auf den Vorschlag der oder des Studierenden ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.

(3) Der Gemeinsame Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Prüfungsverpflichtungen möglichst gleichmäßig auf die Prüferinnen und Prüfer verteilt werden. Die oder der Vorsitzende des Gemeinsamen Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten die Namen der Prüferinnen oder Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe soll zugleich mit der Zulassung zur Prüfung, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der Prüfung oder der Ausgabe der Masterarbeit erfolgen. Die Bekanntgabe durch Aushang oder ein elektronisches Prüfungsverwaltungssystem ist ausreichend.

§ 10 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen im Geltungsbereich des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 11. April 1997 (BGBl. II 2007, S. 712 - so genannte Lissabonner Anerkennungskonvention) erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, wenn sie sich nicht nachweislich wesentlich von den geforderten Studien- und Prüfungsleistungen unterscheiden. Wird die Anerkennung solcher Leistungen abgelehnt, ist hierüber ein begründeter Bescheid zu erteilen.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen außerhalb des Geltungsbereichs der Lissabonner Anerkennungskonvention erbracht worden sind, werden auf Antrag entsprechend Absatz 1 anerkannt.

(3) Leistungen, die außerhalb eines Studiums erbracht worden sind, können auf Antrag als Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt werden, wenn sie gleichwertig zu den geforderten Studien- und Prüfungsleistungen sind.

(4) Für Studien- und Prüfungsleistungen, die anerkannt werden, wird die entsprechende Anzahl von Leistungspunkten nach dem ECTS laut Studienplan (Anlage 1) gutgeschrieben. Unbenotete Prüfungsleistungen aus anderen Hochschulen oder anderen Studiengängen werden mit dem Vermerk „bestanden“ aufgenommen.

(5) Die nach den Absätzen 1 bis 4 erforderlichen Feststellungen und Entscheidungen trifft der Gemeinsame Prüfungsausschuss, im Zweifelsfall nach Anhörung der für die betreffenden Module zuständigen Prüferinnen und Prüfer.

§ 11 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind durch Noten oder die Bewertungen „bestanden“ oder „nicht bestanden“ differenziert und nachvollziehbar zu beurteilen, die Bewertung ist auf Anforderung des Prüfungsausschusses schriftlich zu begründen. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer festgesetzt.

(2) Sind mehrere Prüferinnen oder Prüfer an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie sämtliche Prüfungsleistungen gemeinsam, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(3) Für die Bewertung der benoteten Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0/1,3	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
1,7/2,0/2,3	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
2,7/3,0/3,3	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3,7/4,0	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(4)	Bei der Bildung von Noten aus Zwischenwerten ergibt ein rechnerischer Wert	
	bis 1,5	die Note "sehr gut"
	über 1,5 bis 2,5	die Note "gut"
	über 2,5 bis 3,5	die Note "befriedigend"
	über 3,5 bis 4,0	die Note "ausreichend"
	über 4,0	die Note "nicht ausreichend"

Hierbei werden Zwischenwerte nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mindestens als „ausreichend“ (4,0) oder „bestanden“ bewertet worden ist.

(6) Wird eine schriftliche Prüfungsleistung, die mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet wird, von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet, wird bei einer voneinander abweichenden Bewertung der beiden Prüferinnen oder Prüfer eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer bestellt, die oder der die abschließende Bewertung festlegt.

(7) Ist die Masterarbeit insgesamt mit 1,0 bewertet worden und ergibt der Durchschnitt aller Modulprüfungen einen Notendurchschnitt von nicht schlechter als 1,2, wird abweichend von Abs. 3 und 4 die Gesamtnote „sehr gut mit Auszeichnung“ auf dem Zeugnis ausgewiesen.

(8) Besteht die Modulprüfung aus mehreren einzelnen Prüfungsleistungen, ist das Modul bestanden, wenn alle einzelnen Prüfungsleistungen bestanden sind. Die Modulnote ergibt sich gemäß den im Studienplan ausgewiesenen Bestimmungen und wird gemäß Absatz 4 ausgewiesen.

(9) Die Bewertung sämtlicher Prüfungsleistungen, mit Ausnahme der Masterarbeit und mündlicher Prüfungen (§ 21 Abs. 2 Satz 2) soll innerhalb von sechs Wochen erfolgen und den Studierenden mitgeteilt werden. Die Bekanntmachung durch öffentlichen Aushang oder ein elektronisches Prüfungsverwaltungssystem ist ausreichend. Die Bewertung der Masterarbeit ist den Studierenden nach spätestens acht Wochen mitzuteilen, im Fall von § 28 Abs. 2 Satz 6 und 7 spätestens nach 12 Wochen.

(10) Der Bescheid über das endgültige Nichtbestehen einer Prüfungsleistung oder einer nicht bestandenen Masterarbeit wird der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten förmlich an die im Prüfungsverwaltungssystem der Technischen Hochschule Köln hinterlegte Postadresse zugestellt und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

§ 12 Leistungspunkte (Credits) nach dem ECTS (European Credit Transfer and Accumulation System)

- (1) Jeder Lehrveranstaltung des Masterstudiengangs werden Leistungspunkte zugeordnet, die eine Anerkennung im Rahmen des European Credit Transfer and Accumulation Systems (ECTS) ermöglichen. Sie sind ein quantitatives Maß für den zeitlichen Arbeitsaufwand, bestehend aus Präsenzzeiten, Zeiten für Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung, Selbststudium sowie für Prüfung und Prüfungsvorbereitung, den durchschnittlich begabte Studierende aufbringen müssen, um die Lehrveranstaltung erfolgreich abzuschließen.
- (2) Der für ein erfolgreiches Studium nach Studienplan zugrunde gelegte Arbeitsaufwand für ein Studienjahr liegt bei 60 Leistungspunkten. Dabei entspricht 1 Leistungspunkt einem studentischen Arbeitsaufwand von etwa 30 Stunden.
- (3) Leistungspunkte werden nur bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls vergeben. Das bedeutet, dass für jede mindestens mit "ausreichend" bestandene, benotete Modulprüfung und jede als „bestanden“ bewertete, unbenotete Modulprüfung im Sinne des § 11 Abs. 2 und 6 die volle Punktzahl unabhängig von der erreichten Einzelnote vergeben wird. Insgesamt sind für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums 120 Leistungspunkte erforderlich.
- (4) Die Zuordnung von Leistungspunkten zu einzelnen Modulen sowie zu der Masterarbeit ergibt sich aus dem Studienplan (Anlage 1).
- (5) An anderen Hochschulen innerhalb und außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes nach dem ECTS erbrachte Leistungspunkte werden auf der Grundlage inhaltlich vergleichbarer Studien- und Prüfungsleistungen nach § 10 maximal mit der Punktzahl anerkannt, die für die Leistung im aktuellen Studiengang vorgesehen ist.

§ 13 Bewertung von Prüfungsleistungen nach dem ECTS

Das den Studierenden ausgestellte Zeugnis nach § 30 weist die Noten und Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation Systems (ECTS) aus.

§ 14 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Modulprüfungen können, wenn sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, zweimal wiederholt werden. Ist eine Modulprüfung nicht bestanden und besteht die Prüfung eines Moduls gemäß Studienplan (Anlage 1) aus mehreren Einzelleistungen (Teilleistungen) oder einer Kombination unterschiedlicher Prüfungsformen, beschränkt sich die Wiederholung auf die jeweils nicht bestandenen Einzelleistungen.
- (2) Im Falle des Nichtbestehens können die Masterarbeit einmal und die Modulprüfungen je zweimal wiederholt werden.
- (3) Eine mindestens als „ausreichend“ oder „bestanden“ bewertete Prüfung kann nicht wiederholt werden.

§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet oder als mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder die Prüfungsleistungen nicht vor Ablauf der Prüfungszeit erbringt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die oder der Studierende die Masterarbeit nicht fristgemäß abliefern.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Gemeinsamen Prüfungsausschuss unverzüglich angezeigt, schriftlich dargelegt und glaubhaft nachgewiesen werden. Bei Krankheit der oder des Studierenden wird die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt, aus dem hervorgeht,

dass sie oder er zum Zeitpunkt der Prüfung prüfungsunfähig ist. Erkennt der Gemeinsame Prüfungsausschuss die Gründe an, so kann die oder der Studierende die Zulassung zu der entsprechenden Prüfungsleistung erneut beantragen.

(3) Versucht die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zulässiger Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet oder als mit „nicht bestanden“ bewertet. Das Mitführen nicht zulässiger Hilfsmittel stellt bereits eine Täuschungshandlung dar. Eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer bzw. der oder dem Aufsichtsführenden, in der Regel nach Abmahnung, von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet oder als mit „nicht bestanden“ bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(4) Unzulässige Hilfsmittel sind alle nicht ausdrücklich zur jeweiligen Prüfung zugelassenen Unterlagen bzw. Arbeitshilfen. Für schriftliche Ausarbeitungen gilt, dass die Übernahme fremden geistigen Eigentums (Textstellen, Bilder, Statistiken pp. anderer Urheber aus offline- oder online-Quellen) als Zitate zu kennzeichnen sind. Die Wiederholung einer Prüfung im Falle eines Plagiatsvorwurfs kann durch den Gemeinsamen Prüfungsausschuss von der Erfüllung von Auflagen, etwa der erfolgreichen Teilnahme an einem Seminar oder Workshop zur Technik wissenschaftlichen Arbeitens, abhängig gemacht werden. In schwerwiegenden Fällen, z. B. bei wissenschaftlichem Fehlverhalten, oder im Wiederholungsfall kann der Gemeinsame Prüfungsausschuss die Prüfungskandidatin oder den Prüfungskandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen, wodurch der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt. Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt insbesondere vor, wenn bewusst, willentlich oder grob fahrlässig

1. bei wissenschaftlichen Arbeiten Falschangaben gemacht werden,
2. unter Anmaßung der Autorinnen- oder Autorenschaft (Plagiat) geistiges Eigentum anderer durch die unbefugte Verwertung verletzt wird,
3. geistiges Eigentum Anderer verfälscht wiedergegeben wird,
4. eine schwere Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit Anderer verursacht wird oder
5. gegen die Richtlinie „Gute wissenschaftliche Praxis“ der Technischen Hochschule Köln oder die „Ordnung der Universität zu Köln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten“ verstößt.

(5) Wird die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann sie oder er verlangen, dass diese Entscheidung vom Gemeinsamen Prüfungsausschuss überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellungen einer Prüferin oder eines Prüfers bzw. einer oder eines Aufsichtsführenden gemäß Absatz 3 Satz 1. Vor einer Entscheidung ist der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten rechtliches Gehör einzuräumen. Die Entscheidung ist der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Wer den Tatbestand nach Absatz 3 erfüllt, handelt zumindest ordnungswidrig. Ordnungswidrig handelt auch, wer versucht das Ergebnis einer Prüfungsleistung zu fremdem Vorteil zu beeinflussen. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 63 Absatz 5 HG geahndet werden. Für die Verfolgung der Ordnungswidrigkeit ist jeweils diejenige Hochschule zuständig, an der ein Prüfungsverstoß erfolgt ist.

II. Modulprüfungen

§ 16 Ziel, Umfang und Form der Modulprüfungen

(1) Das Studium ist in einzelne Module unterteilt, die jeweils mit einer Prüfung abgeschlossen werden. Der Inhalt eines Moduls kann in einer oder mehreren Lehrveranstaltungen mit unterschiedlichen Lehr- und Lernformen vermittelt werden und erstreckt sich auf ein (ggf. höchstens zwei) Studiensemester. Die Modulprüfung kann sich in mehrere einzelne Prüfungsleistungen mit gleicher oder unterschiedlicher Prüfungsform nach den

§§ 19 bis 22 untergliedern. In den Prüfungen soll festgestellt werden, ob die Studierenden Inhalt und Methoden der Module in den wesentlichen Zusammenhängen beherrschen und die erworbenen Kompetenzen und Kenntnisse selbstständig anwenden können.

(2) Die Prüfungsanforderungen sind auf der Grundlage der angebotenen Lehrveranstaltungen an den für das Modul definierten Lernergebnissen zu orientieren, die im Modulhandbuch für das betreffende Modul beschrieben werden. Relevante Fachinhalte vorangegangener Module können vorausgesetzt werden. Prüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache durchgeführt. Sofern Module in einer Fremdsprache durchgeführt werden, wird auch die Modulprüfung in der Regel in der betreffenden Fremdsprache durchgeführt. Näheres zu Prüfungsform und Prüfungsumfang ergibt sich aus dem Studienplan (Anlage 1).

(3) Die Prüfungsform orientiert sich an den Erfordernissen des jeweiligen Moduls. Dabei sind schriftliche Prüfungen (Klausurarbeiten) (§§ 19, 20) mit einer Bearbeitungszeit von mindestens einer Zeitstunde, bei Verwendung von Kurzantwortfragen mindestens 30 Minuten, bis höchstens drei Zeitstunden, mündliche Prüfungen (§ 21) von 10 bis 45 Minuten Dauer pro Prüfungskandidatin oder Prüfungskandidat und weitere Prüfungsformen (§ 22) sowie Kombinationen dieser Prüfungsformen zulässig. Die Prüfungsbelastung der Studierenden je Modulprüfung soll bei Modulprüfungen, die eine Kombination mehrerer Prüfungsformen nach §§ 19-21 beinhalten, nicht höher liegen, als bei Vorliegen von nur einer dieser Prüfungsformen.

(4) Im Studienplan (Anlage 1) sind für jedes Modul die Prüfungsform und die Prüfungsmodalitäten unter Beachtung der Studierbarkeit und der Modulbeschreibung festgelegt. Besteht die Prüfung innerhalb eines Moduls aus mehreren Einzelleistungen oder einer Kombination unterschiedlicher Prüfungsformen, ist darüber hinaus auch die Gewichtung der einzelnen Prüfungsteile zueinander festgelegt. Ist keine besondere Gewichtung festgelegt, ist die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der jeweiligen Einzelbewertungen zu bilden.

(5) Der Prüfungszeitraum für die Klausuren und mündlichen Prüfungen wird vom Gemeinsamen Prüfungsausschuss in der Regel vor Vorlesungsbeginn bekannt gegeben. Für gesetzte Prüfungstermine gelten die Regelungen des Absatzes 6.

(6) Im Falle weiterer Prüfungsformen (§ 22) gibt die Prüferin oder der Prüfer den Terminplan für die Erbringung der Prüfungsleistungen zu Beginn der Veranstaltung bekannt und zeigt dies dem Gemeinsamen Prüfungsausschuss an. Die Bekanntgabe durch Aushang oder eine elektronische Lernplattform für das betreffende Modul ist ausreichend. § 18 Abs. 1 Satz 2 findet keine Anwendung.

§ 17 Zulassung zu Modulprüfungen

(1) Der Antrag auf Zulassung ist in dem vom Gemeinsamen Prüfungsausschuss festgesetzten Anmeldezeitraum über das vom Studierenden- und Prüfungsservice zur Verfügung gestellte elektronische An- und Abmeldeverfahren zu richten. Die oder der Studierende muss sich durch Einsicht in die Zulassungslisten davon überzeugen, dass die Anmeldung korrekt vermerkt ist. Nur zugelassene Studierende dürfen an der Prüfung teilnehmen.

(2) Zu einer Prüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. an der Technischen Hochschule Köln als Studentin oder Student eingeschrieben oder zugelassen ist,
2. als Zweithörer oder Zweithörerin nach § 52 Abs. 1 und 2 HG an der Technischen Hochschule Köln noch keinen Prüfungsversuch in diesem Fach als Ersthörerin oder Ersthörer an anderen Hochschulen unternommen und sich auch nicht dazu angemeldet hat.

(3) Für die Zulassung zu den Modulprüfungen kann das Bestehen weiterer Modulprüfungen zur Voraussetzung gemacht werden; Näheres hierzu regelt der Studienplan (Anlage 1) in Verbindung mit § 16.

(4) Dem Antrag auf Zulassung zur Modulprüfung sind folgende Unterlagen beizufügen oder bis zu einem vom Gemeinsamen Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:

1. die Nachweise über die in den Absätzen 2 und 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen,

2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen sowie über bisherige Versuche zur Ablegung einer Master- oder sonstigen Abschlussprüfung im gleichen Studiengang,
3. eine Erklärung darüber, ob bei mündlichen Prüfungen einer Zulassung von Zuhörerinnen oder Zuhörern widersprochen wird,
4. gegebenenfalls ein Antrag gemäß § 18 Abs. 4 mit den dort benannten Unterlagen.

Ist es der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Gemeinsame Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(5) Der Antrag auf Zulassung zu einer Modulprüfung kann über das vom Studierenden- und Prüfungsservice zur Verfügung gestellte An- und Abmeldeverfahren der Technischen Hochschule Köln bis eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden. Die Regelung gilt entsprechend für die Zulassung zu Teilleistungen einer Modulprüfung.

(6) Über die Zulassung zur Modulprüfung entscheidet der Gemeinsame Prüfungsausschuss.

(7) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a) die in Absätzen 2 bis 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind und nicht bis zu dem vom Gemeinsamen Prüfungsausschuss festgesetzten Termin ergänzt werden oder
- c) die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat die Master- oder eine sonstige Abschlussprüfung in dem gewählten Studiengang oder in einem anderen Studiengang mit erheblicher inhaltlicher Nähe an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat oder
- d) die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat im Geltungsbereich des Grundgesetzes seinen Anspruch auf Teilnahme an einer nach der Prüfungsordnung erforderlichen Prüfung verloren hat.

§ 18 Durchführung von Modulprüfungen

(1) Für die Modulprüfungen nach §§ 19 und 20 ist in der Regel ein Prüfungstermin in jedem Semester anzusetzen. Sie sollen innerhalb von Prüfungszeiträumen stattfinden, die vom Gemeinsamen Prüfungsausschuss festgesetzt und bei Semesterbeginn oder zum Ende des vorhergehenden Semesters bekannt gegeben werden. Während dieses Prüfungszeitraums sollen keine Lehrveranstaltungen stattfinden.

(2) Die Termine der einzelnen Prüfungen und die Zulassung zur Prüfung werden den Studierenden rechtzeitig, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der betreffenden Prüfung, bekannt gegeben. Die Bekanntgabe durch Aushang oder ein elektronisches Prüfungsverwaltungssystem ist ausreichend.

(3) Studierende haben sich auf Verlangen mit einem amtlichen Lichtbildausweis auszuweisen. Das Gesicht der Prüfungskandidatin bzw. des Prüfungskandidaten muss während der gesamten Prüfung unverdeckt sein.

(4) Macht eine Studierende oder ein Studierender durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung oder chronischen Erkrankung im Sinne des § 3 Behindertengleichstellungsgesetz nicht in der Lage ist, die Prüfung oder die Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Gemeinsame Prüfungsausschuss die Verlängerung der Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen, die Verlegung der Fristen für das Ablegen von Prüfungen oder die Erbringung gleichwertiger Studien- und Prüfungsleistungen in einer anderen Form festlegen. Kommen verschiedene gleichwertige Nachteilsausgleiche in Betracht, entscheidet der Gemeinsame Prüfungsausschuss über Form, Zeitpunkt und Dauer der Prüfung nach pflichtgemäßem Ermessen. Diese Regelung gilt entsprechend für Studienleistungen. Die Sätze 1 bis 3 finden in Ausnahmefällen auch bei einer vorübergehenden gesundheitlichen Beeinträchtigung Anwendung.

(5) Prüfungsleistungen in Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten.

§ 19 Schriftliche Prüfungen (Klausurarbeiten)

- (1) In den Klausurarbeiten soll die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit und mit beschränkten Hilfsmitteln Probleme aus Gebieten des jeweiligen Moduls mit geläufigen wissenschaftlichen Methoden ihrer oder seiner Fachrichtung erkennt und auf richtigem Wege zu einer Lösung finden kann.
- (2) Eine Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet die Prüferin oder der Prüfer.
- (3) Die Klausurarbeit wird von nur einer Prüferin oder einem Prüfer gestellt.
- (4) Klausurarbeiten können in Form von Kurzantwortfragen durchgeführt werden.

§ 20 Schriftliche Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren

- (1) Klausurarbeiten können ganz oder teilweise auch in der Form des Antwortwahlverfahrens durchgeführt werden. Hierbei haben die Studierenden unter Aufsicht schriftlich gestellte Fragen durch die Angabe der für zutreffend befundenen Antworten aus einem Katalog vorgegebener Antwortmöglichkeiten zu lösen. Das Antwortwahlverfahren kommt in dazu geeigneten Modulen auf Antrag der Prüfenden und mit Zustimmung des Gemeinsamen Prüfungsausschusses zur Anwendung.
- (2) Die Prüfungsfragen müssen auf die mit dem betreffenden Modul zu vermittelnden Kenntnisse und Qualifikationen abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verständlich, widerspruchsfrei, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, die zu überprüfenden Kenntnisse festzustellen. Eine schriftliche Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren besteht aus mindestens 40 Fragen. Die Fragen werden im Einfach-Antwort-Wahl-Verfahren gestellt. Pro Frage wird jeweils 1 Punkt vergeben. Der Abzug von Punkten innerhalb einer Prüfungsaufgabe ist nicht zulässig.
- (3) Die Festlegung der Prüfungsfragen und der vorgegebenen Antwortmöglichkeiten (Prüfungsaufgaben) erfolgt durch die Prüfenden. Dabei ist auch schriftlich festzuhalten, welche der Antwortmöglichkeiten als zutreffende Lösung der Prüfungsfragen anerkannt werden. Die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung sind vorab festzulegen. Die Prüfenden legen die Bewertungsregeln und das Bewertungsschema gemäß Absatz 5 sowie die erforderliche Mindestzahl zutreffend zu beantwortender Prüfungsfragen (Bestehensgrenze) fest,
- (4) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat mindestens 60 Prozent der insgesamt erreichbaren Punkte erzielt hat. Liegt der Gesamtdurchschnitt der in einer Prüfung erreichten Punkte abzüglich 12 Prozent des Gesamtmittelwerts unter 60 Prozent, aber über 50 Prozent der insgesamt erreichbaren Punkte, berechnet sich die Bestehensgrenze nach dieser Gleitklausel. Ein Bewertungsschema, das ausschließlich eine absolute Bestehensgrenze festlegt, ist unzulässig.
- (5) Die Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten: Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl der erreichbaren Punkte erzielt, so lautet die Note

„sehr gut“,	wenn mindestens 75 Prozent,
„gut“	wenn mindestens 50 aber weniger als 75 Prozent,
„befriedigend“	wenn mindestens 25 aber weniger als 50 Prozent,
„ausreichend“	wenn keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus erreichbaren Punkte erzielt wurden. Bei der Berechnung der Punktzahlen werden 0,5-Werte zugunsten der Prüfungskandidatinnen oder der Prüfungskandidaten interpretiert.
- (6) Zeigt sich bei der Bewertung von Prüfungsleistungen eine auffällige Fehlerhäufung bei der Beantwortung einzelner Prüfungsaufgaben, überprüft die Prüferin oder der Prüfer die betreffenden Prüfungsaufgaben unverzüglich und vor der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse darauf, ob sie gemessen an den Anforderungen gemäß Absatz 2 fehlerhaft sind. Die Aufgaben sind post hoc zu analysieren. Schwierigkeitsindex, Trennschärfindex, Reliabilität und Distraktorenanalyse geben Hinweise auf die Qualität der gestellten Fragen. Ergibt die Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese nachzubewerten oder bei der Feststel-

lung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. Die Zahl der für die Ermittlung des Prüfungsergebnisses zu berücksichtigenden Prüfungsaufgaben mindert sich entsprechend. Die Verminderung der Anzahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil einer Prüfungskandidatin oder eines Prüfungskandidaten auswirken. Übersteigt die Zahl der auf die zu eliminierenden Prüfungsaufgaben entfallenden Punkte 20 Prozent der insgesamt erreichbaren Punkte, ist die Prüfung insgesamt zu wiederholen. Dies gilt auch dann, wenn eine Prüfungsleistung nur zum Teil im Antwort-Wahl-Verfahren zu erbringen ist.

(7) Besteht eine Prüfungsleistung nur teilweise aus Prüfungsaufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren, gilt dieser Paragraph mit Ausnahme von Absatz 6 Satz 7 nur für den im Antwort-Wahl-Verfahren erstellten Prüfungsteil.

(8) Mit elektronischen Hilfen durchgeführte Prüfungen sind zulässig. Eine elektronische Klausur (eKlausur) ist eine Prüfung, die am Computer mittels eines Prüfungsprogramms durchgeführt wird und deren Erstellung, Durchführung und Auswertung insgesamt durch Informations- und Kommunikationstechnologien unterstützt werden. Eine eKlausur ist zulässig, wenn sie dazu geeignet ist nachzuweisen, dass die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann; falls erforderlich kann sie durch andere Prüfungsformen ergänzt werden. Den Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten wird vor der Prüfung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen. Die eKlausur ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person durchzuführen, die über den Prüfungsverlauf eine Niederschrift anfertigt. In diese sind mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers und der Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Es muss sichergestellt sein, dass die elektronischen Daten eindeutig und dauerhaft den Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten zugeordnet werden können. Den Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten ist die Möglichkeit der Einsichtnahme in die computergestützte Prüfung sowie in das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. Die Aufgabenstellung einschließlich der Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren. Datenschutzrechtliche Bestimmungen sind einzuhalten.

(9) Mit elektronischen Hilfen durchgeführte Prüfungen werden wie schriftliche Prüfungen behandelt.

§ 21 Mündliche Prüfungen (Kolloquien)

(1) Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers (§ 9 Abs. 1) oder vor mehreren Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Mündliche Gruppenprüfungen sind zulässig, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Studierenden nach objektiven und nachvollziehbaren Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(2) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Note ist den Studierenden im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben und auf Verlangen der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten zu erläutern.

(3) Studierenden desselben Studiengangs soll bei mündlichen Prüfungen die Teilnahme an der Prüfung als Zuhörerin oder Zuhörer ermöglicht werden, sofern die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat dem nicht widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Ausgenommen von der Zulassung sind Studierende, die sich im selben Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen.

§ 22 Weitere Prüfungsformen

- (1) Neben schriftlichen und mündlichen Prüfungen können für Modulprüfungen auch andere Prüfungsformen vorgesehen werden, insbes. Hausarbeit, Projektbericht, Lernportfolio, Praktikumsbericht, Präsentation oder ein Präparat.
- (2) Die Prüfungen der weiteren Prüfungsformen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet, soweit nicht ein Fall des § 18 Abs. 5 vorliegt.
- (3) Eine Hausarbeit (z. B. Projektbericht, Projektplanung, Literaturarbeit, Fallstudienanalyse) dient der Feststellung, ob die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Fachaufgabe nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbstständig in schriftlicher Form zu bearbeiten. Das Thema und der Umfang (z. B. Seitenzahl des Textteils) der Hausarbeit werden von der Prüferin bzw. dem Prüfer zu Beginn des Semesters festgelegt. Sie ist in schriftlicher Form sowie als Datei auf einem lesbaren Datenträger in einem von der Prüferin oder dem Prüfer benannten Format einzureichen. Der Hausarbeit ist eine Erklärung mit folgendem Wortlaut beizufügen: „Hiermit versichere ich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und ohne die Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus veröffentlichten und nicht veröffentlichten Schriften entnommen wurden, sind als solche kenntlich gemacht.“ Die Bewertung für die Hausarbeit ist der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten spätestens sechs Wochen nach Abgabe der Hausarbeit bekannt zu geben.
- (4) Ein Praktikumsbericht dient der Feststellung, ob die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine laborpraktische Aufgabe selbstständig sowohl praktisch zu bearbeiten als auch Bearbeitungsprozess und Ergebnis schriftlich zu dokumentieren, zu bewerten und zu reflektieren. Die Bewertung für den Praktikumsbericht ist der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten spätestens sechs Wochen nach Abgabe des Praktikumsberichts bekannt zu geben.
- (5) Ein Zugangskolloquium dient der Feststellung, ob die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat die spezifischen Voraussetzungen erfüllt, eine definierte laborpraktische Aufgabe nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbstständig und sicher bearbeiten zu können.
- (6) Ein Rollenspiel dient der Feststellung, ob die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Zeitspanne in einer praxisnahen oder praxisanalogen Situation bzw. Simulation Aufgaben mit wissenschaftlichen Methoden und unter Einsatz von Kommunikations- und Kooperations-techniken im Diskurs mit weiteren handelnden Personen zu lösen. Die Bewertung für das Rollenspiel ist der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten unmittelbar nach Abschluss des Rollenspiels bekannt zu geben.
- (7) Ein mündlicher Beitrag (z. B. Präsentation ggf. mit Disputation, Demonstration) dient der Feststellung, ob die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbstständig mittels verbaler Kommunikation zu bearbeiten und fachlich angemessen darzustellen. Die Dauer des mündlichen Beitrags wird von der Prüferin bzw. dem Prüfer zu Beginn des Semesters festgelegt. Die für die Benotung des mündlichen Beitrags maßgeblichen Tatsachen sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Bewertung ist der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten unmittelbar nach dem mündlichen Beitrag bekannt zu geben.
- (8) Ein Lernportfolio (Lernfortschrittsprotokoll, prozessorientierte Projektarbeit, Erfahrungsbericht) dient der Feststellung, ob die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Fachaufgabe nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbstständig zu bearbeiten und hierbei seinen eigenen Lernprozess zu dokumentieren, zu beurteilen und aktiv zu steuern. Das Thema, die Form und der Umfang (z. B. Seitenzahl des Textteils) des Lernportfolios werden von der Prüferin bzw. dem Prüfer zu Beginn des Semesters festgelegt. Die Bewertung für das Lernportfolio ist der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten spätestens sechs Wochen nach Abgabe des Lernportfolios bekannt zu geben.

(9) Hausarbeiten, mündliche Beiträge, Praktikumsberichte, Rollenspiele und Lernportfolios können auch in Form einer Gruppenarbeit zur Prüfung zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Arbeitsgebieten, Seitenzahlen (bei Hausarbeiten) oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(10) Ein Präparat ist das materielle Produkt einer Arbeitsleistung, das hinsichtlich seiner Qualität und Quantität zuvor festgelegten Kriterien genügt. Es dient der Feststellung, ob die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat befähigt ist, innerhalb vorgegebener Fristen eine Aufgabe mit dem Ziel der Herstellung eines Produkts nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbstständig zu bearbeiten. Die Bewertung für das Präparat ist der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten spätestens zwei Wochen nach festgelegtem Abgabetermin bekannt zu geben.

III. Studienverlauf

§ 23 Module und Abschluss des Studiums, Zusatzmodule

(1) Im Studium sind in allen vorgeschriebenen Modulen (Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule) Modulprüfungen in den Prüfungsformen der §§ 19 bis 22 abzulegen. Die Module des Studiums sind im Studienplan (Anlage 1) aufgeführt. Wahlmöglichkeiten ergeben sich aus dem Studienplan (Anlage 1).

(2) Der Studienplan und die Prüfungszeiträume sind so zu gestalten, dass alle gem. § 5 Abs. 1 zu absolvierenden Prüfungen bis zum Ende des vierten Semesters abgelegt werden können.

(3) Die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat kann sich in mehr als den zur Erreichung der vorgeschriebenen Zahl von Leistungspunkten erforderlichen Modulen des Studiengangs einer Prüfung unterziehen (Zusatzmodule). Die Ergebnisse dieser Prüfungsleistungen werden auf Antrag der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

(4) Werden im Bereich der Wahlpflichtmodule Zusatzmodule absolviert, kann die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat beantragen, welche Module für die Festsetzung der Gesamtnote berücksichtigt werden. Wird von der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten kein Antrag gestellt, werden die zuerst bestandenen Prüfungen berücksichtigt. Ein endgültig nicht bestandenenes Wahlpflichtmodul kann nicht durch ein Zusatzmodul ersetzt werden.

§ 24 Wahlpflichtmodule mit Praktikumsanteil

(1) Die Studierenden wählen vor Beginn des dritten Semesters eines der beiden Wahlpflichtmodule mit Praktikumsanteil (Wahlpflichtmodul 1) „Pharmaceutical Cell Technology“ und „Drug Design“. Mit der Wahl des Wahlpflichtmoduls 1 beantragen die Studierenden die Zulassung zum Praktikum im gewählten Wahlpflichtmodul. Zum Praktikum können nur solche Studierende zugelassen werden, welche die im Studienplan (Anlage 1) benannten allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen für die Praktika in Wahlpflichtmodulen erfüllen.

(2) Die Studierenden haben im Laufe des Studiums einmal die Möglichkeit, das Wahlpflichtmodul 1 zu wechseln. Dieser Wechsel soll im Rahmen des regulären Wahlverfahrens beantragt werden. Mit dem Wechsel des Wahlpflichtmoduls 1 beantragen die Studierenden die Zulassung zum Praktikum im gewählten Wahlpflichtmodul 1. Ein Wechsel kann ausnahmsweise auch außerhalb des regulären Wahlverfahrens beantragt werden. Ein solcher nachträglicher Wechsel des Wahlpflichtmoduls 1 ist nur in ein Wahlpflichtmodul 1 mit freien Praktikumsplätzen möglich.

Frei sind Praktikumsplätze, die im Rahmen des regulären Wahlverfahrens am Tage der Bekanntmachung der Zuteilungsergebnisse für die Praktika in Wahlpflichtmodulen 1 nicht vergeben waren. Ein Antrag auf nachträg-

liche Zulassung zum Praktikum muss vor Beginn des Semesters, in dem das entsprechende Praktikum angeboten wird, schriftlich beim Gemeinsamen Prüfungsausschuss gestellt werden.

(3) Stehen in einem Praktikum eines Wahlpflichtmoduls 1 weniger Plätze zur Verfügung, als Bewerberinnen und Bewerber dies zu besuchen wünschen, so wird entsprechend § 59 Abs. 2 HG bei der Vergabe wie folgt verfahren:

- a) Zunächst werden Studierende zugelassen, die das entsprechende Wahlpflichtmodul 1 gewählt haben und zuvor nie zum Praktikum zugelassen waren oder im Praktikum nie ein Prüfungsergebnis „nicht bestanden“ erzielt oder die Prüfungsleistung entschuldigt nicht erbracht haben.
- b) Anschließend werden Studierende zugelassen, die das entsprechende Wahlpflichtmodul 1 gewählt haben und bereits einmal zum Praktikum zugelassen waren, es jedoch nicht bestanden haben.
- c) Anschließend werden Studierende zugelassen, die zu einem früheren Zeitpunkt für ein anderes Wahlpflichtmodul 1 zugelassen waren und das Wahlpflichtmodul 1 wechseln wollen.
- d) Anschließend werden Studierende zugelassen, die bereits ein anderes Wahlpflichtmodul 1 gewählt haben und dieses nicht wechseln wollen, sowie Studierende, die bereits ein Wahlpflichtmodul 1 abgeschlossen haben, und Studierende aus anderen Studiengängen.

Innerhalb der Gruppen a) bis d) werden die Studierenden nach der Zahl der bereits erworbenen Leistungspunkte aus Modulen des ersten Mastersemesters, Stichtag 31. März, gemäß Studienplan zugelassen; bei Gleichheit nach diesem Kriterium entscheidet das höhere Fachsemester und bei Gleichheit der Anzahl der Fachsemester entscheidet die bessere Durchschnittsnote aus den bislang abgelegten Modulprüfungen. Bei gleichem Rang entscheidet das Los.

IV. Masterarbeit

§ 25 Masterarbeit; Zweck, Thema, Prüferinnen oder Prüfer

(1) Die Masterarbeit ist ein schriftlicher Projektbericht, der in der Regel auf in laborpraktischen Experimenten ermittelten Daten aufbaut. Sie soll zeigen, dass die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabe aus ihrem oder seinem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbstständig zu bearbeiten und zu reflektieren.

(2) Das Thema der Masterarbeit kann von jeder Professorin und jedem Professor der am Studiengang beteiligten Hochschulen, die oder der nach § 9 Abs. 1 zur Prüferin bzw. Prüfer bestellt werden kann, gestellt und die Bearbeitung von ihr oder ihm betreut werden. Auf Antrag der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten kann der Gemeinsame Prüfungsausschuss auch eine außerplanmäßige Professorin oder einen außerplanmäßigen Professor, eine Honorarprofessorin oder einen Honorarprofessor, eine Juniorprofessorin oder einen Juniorprofessor sowie eine Privatdozentin oder einen Privatdozenten oder mit entsprechenden Aufgaben betraute Lehrbeauftragte gemäß § 9 Abs. 1 zur Betreuerin oder zum Betreuer bestellen, wenn feststeht, dass das vorgesehene Thema der Masterarbeit nicht durch eine fachlich zuständige Professorin oder einen fachlich zuständigen Professor betreut werden kann. Die Masterarbeit darf mit Zustimmung des Gemeinsamen Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, wenn sie dort ausreichend betreut werden kann. Der oder dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für den Themenbereich der Masterarbeit zu machen. Prüferinnen und Prüfer anderer Fakultäten der beteiligten oder anderer Hochschulen können in fachlich geeigneten Fällen ebenfalls als Betreuerin oder Betreuer gewählt werden. In begründeten Ausnahmefällen entscheidet der Gemeinsame Prüfungsausschuss über die Bestellung weiterer Prüferinnen und Prüfer, die die Voraussetzungen nach § 65 Absatz 1 HG erfüllen. Ausgeschiedene Prüferinnen und Prüfer können für die Dauer von einem Jahr nach Ablauf des Semesters, in dem sie aus der Technischen Hochschule Köln beziehungsweise aus der Universität zu Köln ausgeschieden sind, nochmals zu Prüferinnen

und Prüfern für die Masterarbeit bestellt werden. Der Prüfungsausschuss kann diese Frist auf begründeten Antrag verlängern. Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer einer durch ein Partnerschaftsabkommen verbundenen Hochschule können auf begründeten Antrag der ein Fach vertretenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer als Themenstellerinnen oder Themensteller für eine Masterarbeit benannt werden. Die Bestellung von Prüferinnen und Prüfern für die Masterarbeit ist aktenkundig zu machen.

(3) Auf Antrag der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten sorgt der Gemeinsame Prüfungsausschuss dafür, dass die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit erhält.

(4) Die Masterarbeit kann auch in der Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(5) Die Masterarbeit wird in deutscher oder englischer Sprache verfasst.

§ 26 Zulassung zur Masterarbeit

(1) Zur Masterarbeit kann zugelassen werden, wer die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 17 Abs. 2 und 4 erfüllt und aus den nach § 16 vorgeschriebenen Prüfungen, die in den ersten drei Fachsemestern vorgesehen sind, alle bis auf maximal vier Modulprüfungen bestanden hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich über den Studierenden- und Prüfungsservice der Technischen Hochschule Köln an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Gemeinsamen Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits vorgelegt wurden:

1. die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Masterarbeit oder einer anderen Abschlussprüfung
3. eine Erklärung darüber, welche Prüferinnen oder welche Prüfer zur Betreuung der Masterarbeit bereit ist, und
4. gegebenenfalls die Angabe des Themenvorschlags der Masterarbeit.

(3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Gemeinsame Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind oder
- c) im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Abschlussarbeit der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten ohne Wiederholungsmöglichkeit als "nicht ausreichend" bewertet worden ist oder die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat eine der in Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 genannten Prüfungen endgültig nicht bestanden hat.

§ 27 Ausgabe und Bearbeitung der Masterarbeit

(1) Die Bekanntgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Gemeinsamen Prüfungsausschusses. Als Beginn der Masterarbeit gilt der Tag, an dem die oder der Vorsitzende des Gemeinsamen Prüfungsausschusses das von der Betreuerin oder dem Betreuer der Masterarbeit gestellte Thema der oder dem Studierenden bekannt gibt; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(2) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Masterarbeit) beträgt 26 Wochen; die Arbeit soll frühestens 22 Wochen nach Ausgabe des Themas abgegeben werden. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Masterarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen

sen werden kann. Im Ausnahmefall kann der Gemeinsame Prüfungsausschuss aufgrund eines vor Ablauf der Frist gestellten begründeten Antrages die Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen verlängern. Der Antrag ist spätestens 14 Tage vor Ablauf der Bearbeitungsfrist beim Gemeinsamen Prüfungsausschuss einzureichen. Tritt der Grund für die Fristüberschreitung innerhalb der letzten 14 Tage der Bearbeitungszeit ein, muss der Antrag unverzüglich gestellt werden. Die Betreuerin oder der Betreuer der Masterarbeit soll zu dem Antrag gehört werden.

(3) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Falle der Wiederholung gemäß § 14 Abs. 2 ist die Rückgabe nur zulässig, wenn die oder der Studierende bei der Anfertigung ihrer oder seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(4) § 18 Abs. 4 findet entsprechende Anwendung.

§ 28 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist fristgemäß dreifach in gebundener Form und einmal auf einem archivierbaren, elektronischen Datenträger in einem gängigen Textformat bei der oder dem Vorsitzenden des Gemeinsamen Prüfungsausschusses oder einer von ihr oder ihm hierfür benannten Stelle abzuliefern. Die Übermittlung durch Telekommunikationsgeräte ist ausgeschlossen. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht eingereicht, gilt sie als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet. Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die oder der Studierende an Eides Statt zu versichern, dass sie oder er ihre oder seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Für die Erstellung der Masterarbeit gelten die Bestimmungen guter wissenschaftlicher Praxis. Die Masterarbeit darf in gleicher oder ähnlicher Form oder auszugsweise nicht im Rahmen einer anderen Prüfung eingereicht worden sein. Sofern dagegen verstoßen wird, gilt die Arbeit als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet. Auf die Ahndungsmöglichkeit von Täuschungsversuchen nach § 15 Abs. 3 und 4 wird hingewiesen.

(2) Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer soll die Betreuerin oder der Betreuer der Masterarbeit sein. Die andere Prüferin bzw. der andere Prüfer wird vom Gemeinsamen Prüfungsausschuss bestellt. Im Fall des § 25 Abs. 2 Satz 2 muss sie oder er eine Professorin oder ein Professor sein. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüferinnen oder Prüfer wird die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, oder wird die Masterarbeit mit den Einzelnoten 5,0 und „ausreichend“ bewertet, wird vom Gemeinsamen Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die Masterarbeit kann jedoch nur dann als mit „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten „ausreichend“ oder besser sind.

(3) Für die bestandene Masterarbeit werden 30 Leistungspunkte nach § 12 vergeben.

V. Ergebnis der Masterprüfung

§ 29 Ergebnis der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn 120 Leistungspunkte erbracht worden sind. Dies setzt voraus, dass alle geforderten Modulprüfungen bestanden sind.

(2) Die Masterprüfung ist nicht bestanden, wenn eine der in Absatz 1 genannten Prüfungsleistungen endgültig nicht bestanden ist. Über die nicht bestandene Masterprüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag stellt der Gemeinsame Prüfungsausschuss nach der Exmatrikulation eine Bescheinigung aus, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung

sowie die zur Masterprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält. Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass die oder der Studierende die Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat. Auf Antrag stellt der Gemeinsame Prüfungsausschuss eine Bescheinigung aus, die nur die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält.

§ 30 Zeugnis, Gesamtnote, Diploma Supplement

(1) Über die bestandene Masterprüfung wird möglichst innerhalb von vier Wochen nach der Bekanntgabe des Ergebnisses der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis in deutscher Sprache ausgestellt. Zusätzlich wird das Zeugnis als Übersetzung in englischer Sprache ausgehändigt. Das Zeugnis enthält die Noten und Leistungspunkte aller Modulprüfungen, das Thema, die Note und Leistungspunkte der Masterarbeit sowie die Gesamtnote der Masterprüfung und gegebenenfalls, bei einer von anderen Hochschulen übernommenen bzw. anerkannten Leistung, deren Herkunft sowie auf Antrag ggf. die Noten und die Leistungspunkte der Zusatzmodule.

(2) Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich als arithmetisches Mittel der folgend genannten Anteile mit der genannten Gewichtung:

Masterarbeit	25 %
übrige Modulprüfungen im Studienplan	75 %

Der Notenwert für die übrigen Modulprüfungen wird als das nach Leistungspunkten gewichtete arithmetische Mittel aus den Einzelnoten aller benoteten Modulprüfungen (außer Masterarbeit) gebildet.

(3) In die Gesamtnote fließen die Noten von Zusatzmodulen gem. § 23 Abs. 3 nicht ein.

(4) Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Gemeinsamen Prüfungsausschusses sowie einem anderen Mitglied des Gemeinsamen Prüfungsausschusses aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der jeweils anderen Hochschule zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung, in der Regel das Datum der Abgabe der Masterarbeit, erbracht worden ist.

(5) Zusätzlich zu dem Zeugnis wird der Absolventin oder dem Absolventen die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 2 Abs. 4 beurkundet. Die Masterurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät für Angewandte Naturwissenschaften der Technischen Hochschule Köln und der Dekanin oder dem Dekan der Medizinischen Fakultät der Universität zu Köln sowie von der oder dem Vorsitzenden des Gemeinsamen Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit den Siegeln der Fakultät für Angewandte Naturwissenschaften der Technischen Hochschule Köln und der Medizinischen Fakultät der Universität zu Köln versehen.

(6) Zeugnis und Urkunde werden durch ein Diploma Supplement, das in englischer Sprache entsprechend den Richtlinien und Vereinbarungen der Hochschulrektorenkonferenz ausgestellt ist, ergänzt.

(7) Die Übergabe des Diploma Supplements muss nicht gleichzeitig mit der Übergabe von Zeugnis und Urkunde erfolgen.

VI. Schlussbestimmungen

§ 31 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Ablegung des jeweiligen Versuchs einer Modulprüfung bzw. der Masterarbeit wird der oder dem Studierenden auf Antrag Einsichtnahme in die betreffenden Prüfungsunterlagen, in ggf. vorhandene darauf bezogene Gutachten der Prüfenden und in das Prüfungsprotokoll einer mündlichen Prüfung gewährt. Die Einsichtnahme diesbezüglich ist i. d. R. binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Note der Modulprüfung bzw. der Aushändigung des Zeugnisses oder des Bescheides über das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung bei der oder dem Vorsitzenden des Gemeinsamen Prüfungsausschusses zu beantragen. Die oder der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 32 Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat die oder der Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses, der Masterurkunde oder der Bescheinigungen nach § 29 Abs. 2 Satz 3 und 4 bekannt, so kann der Gemeinsame Prüfungsausschuss nachträglich die Bewertungen für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die oder der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses, der Masterurkunde oder der Bescheinigung nach § 29 Abs. 2 Satz 3 und 4 bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die oder der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Gemeinsame Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Das unrichtige Zeugnis, die Masterurkunde und das Diploma Supplement oder die unrichtige Bescheinigung nach § 29 Abs. 2 Satz 3 und 4 sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 29 Abs. 2 Satz 3 und 4 ausgeschlossen.

§ 33 Veröffentlichung und Inkrafttreten

(1) Diese Masterprüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2016 in Kraft und wird jeweils in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Hochschule Köln und der Universität zu Köln veröffentlicht.

(2) Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Fakultät für Angewandte Naturwissenschaften der Technischen Hochschule Köln vom 5. Juli 2016 und des Fachbereichsrats der Fakultät der Medizinischen Fakultät der Universität zu Köln vom 29. Juni 2016 sowie nach Beschluss durch das Präsidium der Technischen Hochschule Köln vom 20. Juli 2016 und nach Beschluss durch das Rektorat der Universität zu Köln vom 23. August 2016.

Köln, den 5. September 2016

Köln, den 30. August 2016

Der Rektor
der Universität zu Köln
(Univ.-Prof. Dr. rer. nat. A. Freimuth)

Der Vizepräsident
der Technischen Hochschule Köln
(Prof. Dr. Ing. K. Becker)

Anlagen:

Anlage 1: Studienplan

Studienplan

Modul	Name	ECTS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsformat	Bewertung	Prüfungs- sprache	Prüfungs- dauer	Gewichtung Einzelnoten	Teilnahme
1. Semester									
1.1	Arzneimittelindikationen	6		Klausurarbeit	Benotet	D	90 min	100%	Offen
1.2	Quality Management	6		Hausarbeit	Benotet	E		100%	Offen
1.3	Wirkstoffanalytik	12		Klausurarbeit	Benotet	D	120 min	100%	Beschränkt
1.3.1	Wirkstoffanalytik Praktikum	(12)		Zugangskolloquien und schriftlicher Praktikumsbericht	Unbenotet	D			Beschränkt
1.4	Pharmakokinetik	6		Klausurarbeit	Benotet	D	120 min	100%	Offen
	Summe	30							
2. Semester									
2.1	Pharmaceutics	9		Mündliche Prüfung	Benotet	E	30 min	100%	Beschränkt
2.1.1	Practical Laboratory Course	(9)		Zugangskolloquien und schriftlicher Praktikumsbericht	Unbenotet	E			Beschränkt
2.2	Moderne Synthesemethoden in Medizinischer Chemie	6		Klausurarbeit	benotet	D	90 min	100%	Offen
2.2.1	Moderne Synthesemethoden in Medizinischer Chemie Seminar	(6)		Präsentation mit Disputation	Unbenotet	D/E	30 min		Offen
2.3	Management and Regulatory Affairs	6		Rollenspiel	Benotet	E	30 min	50%	Offen
2.3.1	Management and Regulatory Affairs case study presentation	(6)		Mündlicher Beitrag (Präsentation)	Benotet	E	30 min	50%	Offen
2.4	Molekulare Pharmakologie	9	Bestandenes Modul 1.1	Präsentation mit Disputation	Benotet	D/E	30 min	50%	Beschränkt
2.4.1	Molekulare Pharmakologie Praktikum	(9)		Schriftlicher Praktikumsbericht	Benotet	D/E		50%	Beschränkt
	Summe	30							
3. Semester									
3.1	Aktuelles aus Industrie und Forschung	6		Lernportfolio	Unbenotet	D			
3.2	Klinische Studien	9	Bestandenes Module 1.4	Klausurarbeit	Benotet	D	30 min	40%	Beschränkt
3.2.1	Clinical Studies	(9)		Hausarbeit	Benotet	E		40%	Beschränkt
3.2.2	Klinische Studien Praktikum	(9)		Mündlicher Beitrag (Präsentation)	Benotet	E	15 min	20%	Beschränkt
3.3	Wahlpflichtmodul 1	9							
	Pharmaceutical Cell Technology	9	Bestandenes Modul 1.1, Bestandene Praktika der Module 1.3 und 2.1	Mündlicher Beitrag (Präsentation)	Benotet	E	15 min	40%	Beschränkt
	PCT Practical Laboratory Course	(9)		Schriftlicher Praktikumsbericht	Benotet	E		60%	Beschränkt
	Drug Design	9	Bestandenes Modul 2.2, Bestandene Praktika der Module 1.3 und 2.1	Mündliche Prüfung	Benotet	E	15 min	100%	Beschränkt
	DD Practical Laboratory Course	(9)		Schriftlicher Praktikumsbericht	Unbenotet	E			Beschränkt
3.4	Wahlpflichtmodul 2	6							
	Medical and Structural Biochemistry	6		Klausurarbeit	Benotet	E	120 min	100%	Offen
	Organic Synthesis of Drugs and Retrosynthesis Analysis	6		Mündlicher Beitrag (Präsentation)	Benotet	E	30 min	100%	Offen
	Wahlmodul	6							
	Summe	30							
4. Semester									
4.1	Masterarbeit	30	Maximal 4 offene Module der Semester 1 bis 3	Masterarbeit	Benotet		26 Wochen	100%	Beschränkt
	Summe	30							